

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Wackersberger Bogenschützen e.V. TONKAWA", abgekürzt WBS e.V. Er hat seinen Sitz in Wackersberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des BSSB.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist es, unter Ausschluss eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, die Mitglieder in freundschaftlicher Weise zum Schießen mit Pfeil und Bogen zu vereinigen und den Bogensport im Allgemeinen und den Leistungssport im Besonderen zu fördern.

Als Bogensport gilt hier jede bekannte Art des Bogenschießens nach den Regeln der FITA und des DSB.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die über einen einwandfreien Leumund verfügt, falls durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszweckes zu erwarten ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, auf einem dafür vorgesehenen Vordruck, an das Präsidium zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen.

§ 5

Aufnahmefolgen

Mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft beginnt die Mitgliedschaft.

Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung dieser Satzung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins, nach Maßgabe der Satzungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder, das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zwar ordentliche Mitglieder, denen jedoch in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht zusteht.

Jedes Mitglied ist zu einwandfreiem sportlichen Verhalten verpflichtet. Die Schießanlagen werden von Mitgliedern in gemeinsamer Zusammenarbeit unterhalten. Jedes Mitglied hat am Schießplatz die Anlagen zu schonen und auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorschriften während des Schießbetriebes ist absolute Pflicht. Wer vorsätzlich mit Pfeil und Bogen auf Menschen oder Tiere zielt oder schießt, wird ausgeschlossen.

§ 7

Beitrag

Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Alle Gebühren und Beiträge sind dem Protokoll zu entnehmen, welches die Mitglieder jederzeit einsehen können. Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag (oder Beitragsteil für das laufende Jahr) ist sofort bei Genehmigung des Aufnahmeantrages zur Zahlung fällig.

Aus den Mitgliedsbeiträgen des Vereins werden die dem Verein erwachsenden Kosten bestritten.

§ 8

Austritt

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen:

1. Durch Austritt; dieser ist durch schriftliche Anzeige an das Präsidium, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
2. Durch Tod; hierdurch erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche.

§ 9

Ausschluss

Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann erfolgen:

1. Wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
2. Wegen schwerwiegender Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder wiederholter Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
3. Bei Zahlungsrückstand des Jahresbeitrages trotz Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft, nach Anhörung des Mitgliedes, mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbescheides zu. Nach erfolgtem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Es erfolgt auch keine Rückzahlung von eventuellen Restjahresbeiträgen.

§ 10

Ehrungen

Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 11

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Präsidium
2. Die Vorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung

§ 12

Präsidium

Das Präsidium, im Sinne § 26 BGB, besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten und dem 2. Vizepräsidenten, der gleichzeitig der Kassenwart ist. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es führt insbesondere die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Im Außenverhältnis gilt, dass jedes Präsidiumsmitglied einzeln zur Vertretung berechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vizepräsidenten nur tätig werden dürfen, wenn der Präsident verhindert ist, wobei der 1. Vizepräsident den Vorzug gegenüber dem Vizepräsidenten hat.

Die Wahl erfolgt für jeden zu besetzenden Posten einzeln und geheim. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Urkunden, durch die der Verein verpflichtet wird, sollen in der Weise vollzogen werden, dass der Präsident oder ein Vizepräsident unter die Worte "Wackersberger Bogenschützen e.V." seine eigenhändige Unterschrift setzt. Voraussetzung hierfür ist ein gültiger Vorstandschaftsbeschluss.

§ 13

Mitgliedervertretung

Die Mitgliedervertretung besteht aus 3 Mitgliedern, welche dem Präsidium nicht angehören. Die Mitgliedervertretung wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt sind die, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen können. Scheidet ein Mitglied der Mitgliedervertretung vorzeitig aus, so rückt dasjenige Mitglied an seine Stelle, welches bei der letzten Wahl die nächst meisten Stimmen erhalten hatte. Die Mitgliedervertretung vertritt alle Mitglieder beim Präsidium. Innerhalb der Vorstandschaft ist die Mitgliedervertretung stimmberechtigt.

§ 14

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus Mitgliedern des Präsidiums und der Mitgliedervertretung. Die Mitglieder der Vorstandschaft üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Ihnen werden lediglich die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Interesse des Vereins anfallenden notwendigen Auslagen ersetzt.

Entscheidungen innerhalb der Vorstandschaft bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Über Sitzungen der Vorstandschaft ist Protokoll zu führen.

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist die Vorstandschaft befugt, diese zu beschließen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

§ 15

Kassenwart

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht.

Für Zahlungen, die an den Verein zu leisten sind, muss Quittung erstellt werden. Zu Zahlungen für den Verein ist er nur mit Einwilligung des Präsidenten befugt. Der Kassenwart ist verpflichtet, jederzeit, auf Anforderung der anderen Mitglieder, der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 16

Sportwart

Dem Sportwart unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes. Er wird dem Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 17

Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle muss er gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten unterzeichnen. Er wird dem Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 18

Platz- und Gerätewart

Der Platz- und Gerätewart hat die Instandhaltung und Wartung des Schießplatzes und der Geräte zu überwachen. Er wird dem Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 19

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich einmal einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

Das Präsidium stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Der Präsident beruft sie durch schriftliche Einladung, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen ein.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Jahresbericht des Präsidenten oder Vizepräsidenten
2. Jahresbericht des Sportwartes
3. Jahresbericht der Mitgliedervertretung
4. Rechnungsbericht des Kassenwartes
5. Entlastung des Präsidiums
6. Etwa anstehende Wahlen des Präsidiums oder von Mitgliedervertretern

7. Wahl der Kassenprüfer (2)
8. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Präsidenten mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 20

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident; für den Fall seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung bei der Berufung der Versammlung bezeichnet worden ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmgleichheit ist gleich Ablehnung. Bei Wahlen muss durch Stimmzettel abgestimmt werden, Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer 3/4 Mehrheit durch die erschienenen Mitglieder, es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen.

Das Präsidium stellt die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung fest. Es beruft sie durch schriftliche Einladung der Mitglieder, wobei es genügt, wenn diese den Mitgliedern 14 (vierzehn) Tage im Voraus zugegangen ist.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 22

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Kassenführung obliegen den von der Mitgliederversammlung dazu gewählten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Präsidium Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

§ 23

Einsetzen von Ausschüssen

Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 24

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder dafür stimmen. Bei der Auflösung und Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, hier dem Rehasentrum Isarwinkel, Neuroberufliche Förder Einrichtung NFE, 83646 Bad Tölz, Krankenhausstr. 37, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen adäquat und sinngebend einzusetzen.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Präsident, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff, BGB.
Der Präsident hat die Auflösung des Vereins dem Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen anzumelden.

§ 25

Haftpflicht

Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom BSSB bzw. DSB abgeschlossenen Sportunfall-Haftpflichtversicherung.

Der Verein haftet nicht für Diebstähle sowie für Schäden an Kraftfahrzeugen und durch Kraftfahrzeuge, die auf dem Vereinsgelände, den sonstigen Übungsstätten oder bei den Vereinsveranstaltungen verursacht werden.

Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidriges oder schädigendes Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt. Der Verein haftet für Sachbeschädigungen durch Feuer- und Einbruchdiebstahlgefahren nur in der Höhe eines Jahresbeitrages aller Mitglieder.

§ 26

Schlussbestimmung und Inkrafttreten der Satzung

Soweit in dieser Satzung irgendwelche Besonderheiten nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB und die Satzungen des BSSB, des DSB und der FITA. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.01.2004 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Aktueller Stand: 03 / 2019